

Satzung über den Besuch der Offenen Ganztageschule an der Grundschule der Gemeinde Ried (OGTS-Satzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 15.05.2018 (GVBl. S. 796, Bayerische Rechtssammlung, Gliederungsnummer 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Ried folgende Satzung:

§ 1 Definition

Als „Offene Ganztageschule“ (OGTS) werden nach der Definition der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) Schulen bezeichnet, die eine ganztägige Förderung und Betreuung im Anschluss an den Vormittagsunterricht anbieten. Die OGTS ermöglicht eine stärkere individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, mehr Chancengleichheit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Schülerinnen und Schüler werden nach Unterrichtsende bis längstens 16:00 Uhr in schuleigenen Räumen betreut. Das Betreuungsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung, eine Hausaufgabenbetreuung, Freizeitangebote sowie die Schülerbeförderung. Grundlage für die OGTS ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus vom 08. Juli 2013.

§ 2 Trägerschaft; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Schulleitung, ist Träger
 - der Offenen Ganztageschule an der staatlichen Grundschule Ried im Anschluss an den regulären Schulunterricht (Montag bis Donnerstag)
- (2) Die Gemeinde Ried ist Träger für folgendes Betreuungsangebot:
 - Betreuung der Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Ried an **Freitagen** im Anschluss an den regulären Schulunterricht
- (3) Für den Bereich der Offenen Ganztageschule ist die Gemeinde Ried Kooperationspartner des Freistaats Bayern.
- (4) Die Offene Ganztageschule sowie die Betreuung an Freitagen werden als schulische Veranstaltung durchgeführt. Die Gesamtverantwortung obliegt der Schulleitung

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten der Offenen Ganztagesesschule richten sich nach den Bestimmungen für die Offene Ganztagesesschule (Anlage 1).
- (2) Die Betreuung an Freitagen findet nach regulärem Unterrichtsende bis längstens 14:00 Uhr statt.

§ 4 Anmeldung und Teilnahme

- (1) Die Anmeldung und Teilnahme zur Offenen Ganztagesesschule richtet sich nach den Bestimmungen für die Offene Ganztagesesschule (Anlage 1).
- (2) Die Anmeldungen zu den schulischen Betreuungsangeboten an Freitagen sind rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres verbindlich für das gesamte Schuljahr beim Schulaufwandsträger einzureichen. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge) jeweils zum Ersten eines Monats möglich, sofern noch Plätze zur Verfügung stehen.
- (3) Die Anmeldung für die Betreuung am Freitag ist nur im Ganzen für alle Freitage eines Betreuungsjahres möglich.
- (4) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.

§ 5 Verpflegung

- (1) In der Offenen Ganztagesesschule sowie im Rahmen der Betreuung am Freitag wird eine Mittagverpflegung angeboten. Die Inanspruchnahme des Mittagessens ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zur OGTS bzw. zur Betreuung am Freitag zum Schuljahresbeginn und gilt für das gesamte Schuljahr.

§ 6 Gebühren

- (1) Der Besuch der Offenen Ganztagesesschule von Montag bis Donnerstag bis längstens 16:00 Uhr ist, mit Ausnahme der Mittagverpflegung, grundsätzlich kostenfrei. Näheres regeln die Bestimmungen für die Offene Ganztagesbetreuung (Anlage 1)
- (2) Die Gebühren für die Betreuung an Freitagen sowie für die Mittagverpflegung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Krankheit oder aus ähnlichen Gründen vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind, dürfen für die Dauer der Erkrankung auch die OGTS an der Grundschule Ried nicht besuchen. Gleiches gilt für die Betreuungsangebote am Freitag.

- (2) Absatz 1 gilt gleichlautend, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (3) Erkrankungen sind der OGTS bzw. der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Offene Ganztagesbetreuung (Anlage 1)

§ 8 Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Schulausschluss, der von der Schulleitung ausgesprochen wird, erstreckt sich auch auf die Betreuungszeiten der OGTS sowie auf die Betreuung am Freitag.
- (2) Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann vom weiteren Besuch der Betreuungseinrichtung am Freitag mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 10 Öffnungstage unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) es zu wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals kommt;
 - c) die Erziehungsberechtigten trotz erfolgter schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit mindestens zwei Monatsbeiträgen der Betreuungsgebühren im Rückstand sind.
 - d) es die Grundschule Ried nicht mehr besucht;
 - e) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.
- (3) Im Bereich der Betreuungsangebote der OGTS gelten die Bestimmungen für die Offene Ganztagesbetreuung (Anlage 1)

§ 9 Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kündigung des Betreuungsangebotes an Freitagen durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei:
 - a) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - b) Wechsel der Schule
 - c) längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 6 Wochen)
 - d) Vorliegen eines anderen triftigen Grundes
- (2) Eine Abmeldung von der Teilnahme an der OGTS kann durch die Schulleitung nur im Rahmen der Bestimmungen für die Offene Ganztagesbetreuung (Anlage 1) gestattet werden.

§ 10 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr ist das Schuljahr.

§ 11 Ferien

Während der Bayerischen Schulferien findet keine Betreuung im Rahmen der Betreuungsangebote dieser Satzung statt.

§ 12 Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) Für die Teilnahme an einem Betreuungsangebot im Rahmen der Offenen Ganztageschule sowie für die Betreuung an Freitagen gelten die Bayerische Schulordnung sowie etwaige schulartspezifische Regelungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt die Schulleitung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Offene Ganztagesbetreuung (Anlage 1).
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb OGTS entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (4) Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung von in die Einrichtung mitgebrachten Wertgegenständen, Kleidungsstücken oder ähnliches übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (5) Schülerinnen und Schüler genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind sie auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der schulischen Betreuungseinrichtung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Schulleitung zu melden.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Ried, 23.07.2019

Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister